QUALITÄTSSICHERUNGSRAT

für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

1010 Wien | Bankgasse 1 Tel.: +43 (0) 1 53 120 - 6375 E-Mail: office@qsr.or.at



Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen für die Primarstufe in der Verbundregion Nordost

gemäß § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG

Beschluss des Qualitätssicherungsrats

GZ QSR-012/2017 Beschluss vom 30.06.2017

Hintergrund

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) übernimmt gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG die Aufgabe der "studienangebotsspezifischen Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen". In seiner Richtlinie vom 18. März 2014 präzisiert der QSR die Anforderungen für die Erfüllung der Voraussetzungen und sieht die Einrichtung von Arbeitseinheiten vor.

Die Anbieter von Lehramtsstudien in den vier Verbundregionen wurden vom QSR um Nennung von Personen ersucht, die in Arbeitseinheiten mitwirken. Die Pädagogischen Hochschulen der Verbundregion Nordost (Pädagogische Hochschule Wien, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems) legten dem QSR im September personelle 2016 Nominierungen für die Ausstattung Arbeitseinheiten der Entwicklungsplanungen für jede Arbeitseinheit vor.

Beschluss

Der QSR sieht die wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Primarstufe in der Verbundregion Nordost (Pädagogische Hochschule Wien, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems) gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG als erfüllt an, wenn die in den vorgelegten Entwicklungsplanungen gesetzten Vorhaben zur Ausstattung und Weiterentwicklung der Arbeitseinheiten erfolgreich umgesetzt werden.

Für die Arbeitseinheiten soll künftig jeweils nur eine Person als Ansprechperson vorgesehen werden. Im Rahmen seines regelmäßigen Monitoring wird sich der QSR von den erzielten Fortschritten überzeugen und über die weitere Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen entscheiden. Ein **Fortschrittsbericht** ist dem QSR **bis 15. September 2017** vorzulegen.

1